

Regelungen für das Erweiterungsfach Ev. Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs (BK) in der Fassung vom 15.3.2010

Allgemeine Bestimmungen zu Erweiterungsprüfungen auf der Grundlage von § 29 LPO

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG abgelegt werden. Mit Genehmigung des Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. § 28 (Zeugnisse und Bescheinigungen) gilt entsprechend.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:
 1. vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden, und
 2. ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.
- (5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Ev. Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs (BK)

Es gilt die Studienordnung BK, deren Studienvolumen von 66 SWS auf 34 SWS reduziert ist. Im Blick auf die Erste Staatsprüfung wird das Erweiterungsfach wie das erste Unterrichtsfach behandelt. Es sind also eine fachdidaktische Prüfung und zwei fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen des Ersten Staatsexamens zu absolvieren. Die Studienstruktur für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung wurde formal neu organisiert und in drei Module gefasst.

<i>EP Modul 1: Bibelwissenschaft</i>		SWS	Kreditpunkte
1.1.	VL Einführung in das Alte Testament	2	2
1.2.	SE Arbeitsweisen alttestamentlicher Exegese	2	2
1.3.	VL Einführung in das Neue Testament	2	2
1.4.	SE Arbeitsweisen neutestamentlicher Exegese	2	2
1.5.	VL/SE Altes Testament	2	2
1.6.	VL/SE Neues Testament	2	2
<i>EP Modul 2: Kirchen- und Theologiegeschichte /Systematische Theologie</i>			
2.1.	SE Einführung in exemplarische Themen und methodische Grundfragen der Kirchen- oder Theologiegeschichte bzw. Konfessionskunde	2	2
2.2.	VL/SE Kirchen- oder Theologiegeschichte	2	2
2.3.	VL/SE Einführung in Grundfragen und exemplarische Themen der Dogmatik	2	2
2.4.	VL/SE Einführung in Grundfragen und exemplarische Themen theologischer Ethik	2	2

2.5.	VL/SE Kirchengeschichte/Konfessionskunde/Weltreligionen	2	2
2.6.	VL/SE Dogmatik	2	2
2.7.	VL/SE Ethik oder Ökumenische Theologie	2	2
<i>EP Modul 3: Fachdidaktik</i>			
3.1.	VL/SE Einführung in Grundfragen religiöser Bildung und evangelischer Religionspädagogik	2	2
3.2.	VL/SE Fachdidaktik	2	2
3.3.	Semesterbegleitendes Praktikum mit Seminar	4	4
drei Leistungen in einführenden Veranstaltungen in den Modulen 1-3			6
ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis der Vertiefung in den Modulen 1 oder 2			2
ein fachdidaktischer Leistungsnachweis der Vertiefung in Modul 3			2
zwei fachwissenschaftliche Examensprüfungen in den Modulen 1 und 2			6
eine fachdidaktische Examensprüfung in Modul 3			3
<i>Summe</i>		34 SWS	53 KP

Die Erweiterungsprüfung kann gemäß § 29 LPO erst nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zur ersten fachwissenschaftlichen Examensprüfung in Modul 1 oder 2 sind die beiden Leistungen in einführenden Veranstaltungen der Module 1 und 2, der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis der Vertiefung in Modul 1 oder 2 und die aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls. Voraussetzung für die Anmeldung zur zweiten fachwissenschaftlichen Examensprüfung in Modul 1 oder 2 sind die aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls, die Leistung in der einführenden Veranstaltung des Moduls 3 und der fachdidaktische Leistungsnachweis der Vertiefung in Modul 3.

Anhang: Schlüssel zur Identifizierung der Modulelemente

Modulelement Erweiterungsprüfung	Entsprechendes Modulelement der regulären Studienordnung GYM
EP 1.1	1.1
EP 1.2	1.2
EP 1.3	2.1
EP 1.4	2.2
EP 1.5	6.1
EP 1.6	7.1
EP 2.1	3.2
EP 2.2	3.3
EP 2.3	4.1
EP 2.4	4.2
EP 2.5	8.4
EP 2.6	9.1
EP 2.7	9.2
EP 3.1	5.1
EP 3.2	10.1
EP 3.3	10.2